

## Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

### Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

#### HGB-Rechnungszins zum 31.07.2021

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

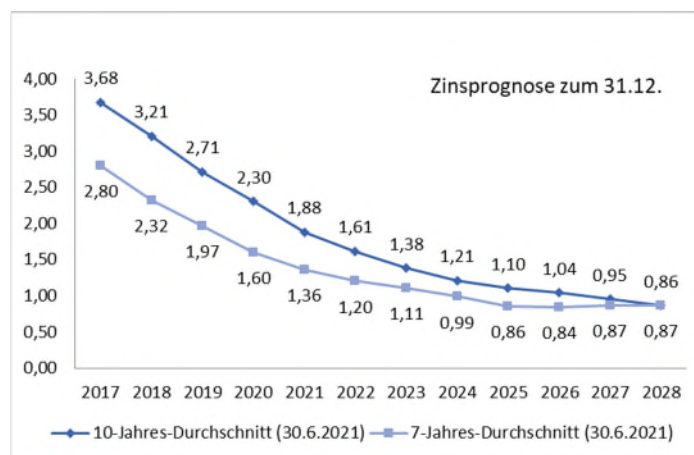
Zum Stichtag 31.07.2021 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 2,05 %.  
(10-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,47 %)

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.07.2021 ergibt sich ein Zinssatz von 1,42 % (7-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 1,78 %)

#### HGB-Rechnungszins-Prognose für den 31.12. der Folgejahre

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der Zinsverhältnisse am 30.06.2021 für die Zukunft hochgerechnet.



Köln, im August 2021

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung